

AZ 74.50 Nr. 568/8.1

An die  
Evang. Pfarrämter  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekane und Dekaninnen sowie  
Schuldekane und Schuldekaninnen -  
Kirchlichen Verwaltungsstellen  
und großen Kirchenpflegen

---

### **Zuteilung aus dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden hier: Veröffentlichung von Grundsatzbeschlüssen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend unterrichten wir Sie von den Grundsatzbeschlüssen, die der Ausschuss für den Ausgleichstock in seinen Sitzungen am 28. Juni und 7. Dezember 2007 gefasst hat:

1. Der Aufwand für den Einbau von Schutzverglasungen in Kirchengebäuden wird mit einem reduzierten Fördersatz von 20 % des anerkannten Aufwands bezuschusst.
2. Aufforstungen und Unterhaltungsarbeiten in Wäldern sind nicht zuschussfähig.
3. Nach der bisherigen Grundsatzbeschlussfassung des Ausschusses ist die Beschaffung von beweglichen Einrichtungsgegenständen generell nicht förderfähig. Der Ausschuss hat diesen Beschluss nun dahingehend ausgelegt, dass zu dem Kreis der nicht förderfähigen Einrichtungsgegenstände aufgrund des technischen Fortschritts auch Geräte, wie z. B. Beamer, Projektoren, EDV- und Telefonanlagen, Monitore, Musik- und Verstärkeranlagen, Fernsehgeräte und die entsprechenden Zubehörteile (Mikrofone, Lautsprecher usw.) zählen. Andere nicht förderfähige Ausstattungsgegenstände sind z. B. Möbel, auch Einbaumöbel, Sitzkissen, Reinigungsgeräte, Küchenausstattung.

Eine Ausnahme von dieser Regel besteht nur beim Neubau oder bei einer Gebäudeerweiterung (außer Wohnungen und Wohnhäuser). Für den Neubau bzw. für den Erweiterungsteil werden die Kosten für einen durchschnittlichen Standard bei der Erstausstattung an Tisch- und Sitzmöbeln, Vorhängen, Prinzipalstücken und Küchenausstattungen gefördert.

Darauf hingewiesen wird noch, dass bei der Ersatzbeschaffung von Küchen auch dann keine Förderung erfolgt, wenn die neuen Ausstattungsgegenstände bei den betriebstechnischen Einrichtungen in der Kostenermittlung aufgeführt sind und nicht beim Mobiliar.

4. Der Oberkirchenrat wurde ermächtigt, jährlich für bis zu zehn größere Bauvorhaben (Neubauten und größere Renovierungen) einen Projektsteuerer auf Kosten des Ausgleichstocks zu bestellen. Der Projektsteuerer wird vom Oberkirchenrat ausgewählt und auch von ihm beauftragt. Wer Interesse an der Bestellung eines Projektsteuerers hat, teilt dies bitte schriftlich dem Oberkirchenrat für das konkrete Bauvorhaben mit.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Pfisterer  
Oberkirchenrat